

# Klinische Notfallmedizin (SGNOR)

**Programm vom 1. Januar 2021**

(letzte Revision: 17. Januar 2024)

## Einleitung

Der interdisziplinäre Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» regelt die Weiterbildung zum Erwerb und die Fortbildung zur Aufrechterhaltung der notfallmedizinischen Kompetenzen.

Die Schaffung dieses interdisziplinären Schwerpunktes dient der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten in Notfallstationen in Spitälern durch Zusatzkompetenzen.

Das vorliegende Programm beschreibt und definiert die schwerpunktassoziierten Funktionen und Aufgaben in den Weiterbildungsstätten und die Strukturen der Weiterbildungsstellen.

Das Programm nimmt explizit nicht Stellung zu den individuellen organisatorischen Formen der Notfallstationen in den einzelnen Institutionen. Diese Vorgaben liegen im Verantwortungsbereich der Kantone bzw. der Trägerschaft der Institutionen und sind in den lokal gültigen Leistungsaufträgen verankert.

Der zum Programm gehörende Lernzielkatalog (Anhang 1) umschreibt das breite notfallmedizinische Spektrum und definiert die gemeinsame Schnittmenge der notfallspezifischen Kompetenzen.

Die Weiterbildung in pädiatrischer Notfallmedizin ist durch den Schwerpunkt pädiatrische Notfallmedizin (PEMS) der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie SGP geregelt.

Alle beteiligten Fachgesellschaften publizieren die aktuellen Unterlagen zur Weiterbildung über einen direkten Link auf ihrer Website zur unten aufgeführten Geschäftsstelle mit dem Titel «interdisziplinärer Schwerpunkt Klinische Notfallmedizin (SGNOR)».

Für Informationen steht die unten aufgeführte Geschäftsstelle zur Verfügung.

Weitergehende fachspezifische Fragen zur Klinischen Notfallmedizin und zur Weiterbildung des ISP KNM können direkt an die interdisziplinäre Bildungskommission (vgl. Ziffer 8.3) gestellt werden.

Geschäftsstelle für den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)»:

Zentralsekretariat SGNOR  
gkaufmann Verbandsmanagement  
Wattenwylweg 21  
CH-3006 Bern  
Tel. 031 332 41 11  
Fax 031 332 41 12  
E-Mail [sekretariat@sgnor.ch](mailto:sekretariat@sgnor.ch)  
Internet [www.sgnor.ch](http://www.sgnor.ch)

Die deutsche Fassung ist Stammversion.

# Programm Klinische Notfallmedizin (SGNOR)

## 1.1 Medizinischer Notfall

Als Notfälle werden Veränderungen im Gesundheitszustand durch Krankheit und Unfall bezeichnet, für welche die Patientin oder der Patient selbst oder eine Drittperson unverzügliche medizinische Hilfe als notwendig erachtet.

## 1.2 Umschreibung der Disziplin

Die notfallmedizinische Weiterbildung umfasst in der Schweiz die präklinische und die klinische Notfallmedizin.

Die präklinische Notfallmedizin wird im Rahmen von Einsätzen der Rettungsdienste mit individualisierter präklinischer Akutbetreuung durch Notärztinnen und Notärzte praktiziert. Der ärztliche Weiterbildungsgang für die präklinische Notfallmedizin ist im Fähigkeitsausweis «Präklinische Notfallmedizin / Notarzt (SGNOR)» abgebildet.

Die Klinische Notfallmedizin ist ein medizinisches Querschnittsfach und basiert auf der notfallmedizinischen Fachkompetenz und der engen Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen und verschiedener ärztlicher Disziplinen.

Das Fachgebiet der Notfallmedizin gewährleistet eine individualisierte Akutbetreuung der Patientinnen und Patienten mit einfachen oder komplexen, häufigen oder seltenen Beschwerden und Erkrankungen oder Trauma sowie die Betreuung Sterbender. Der Bereich der Notfallmedizin arbeitet eng zusammen mit den Fachdisziplinen des Spitals wie auch den zuweisenden und nachbetreuenden Hausärztinnen und Hausärzten sowie Spezialistinnen und Spezialisten. Die richtigen Partnerinnen und Partner zur Weiter-/Nachbetreuung inner- oder ausserhalb des Spitals werden zeit- und bedarfsgerecht beigezogen respektive die Patientinnen und Patienten werden an diese überwiesen.

Der Leistungsauftrag einer Notfallstation definiert das Spektrum und die Kernaufgaben der lokal angebotenen Klinischen Notfallmedizin. Grundaufgaben der Klinischen Notfallmedizin sind die notfallmässige Triage, Diagnostik, Therapie bzw. Weiterweisung von Patientinnen und Patienten. Darüber hinaus gehören die Planungskompetenz für die Variabilität der Leistungsnachfrage und für die Beteiligung an der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in den Aufgabenbereich der Notfallmedizin. Der Auftrag einer Notfallstation muss die Grösse, den Standort und das jeweilige Umfeld mitberücksichtigen.

Der Leistungsauftrag «Notfallstation» ist an einen Spitalbetrieb geknüpft, der (als Mindestanforderung) über eine medizinische und chirurgische Klinik, ein Institut für Anästhesiologie und Radiologie sowie einen kontinuierlich verfügbaren Laboratoriumsbetrieb verfügt. Das Spital verfügt über ein Konzept zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen.

## 1.3 Ziele der Weiterbildung

Die Trägerin oder der Träger des interdisziplinären Schwerpunktes «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» verfügt über weiterentwickelte Kompetenzen, eigenverantwortlich die medizinische Grundversorgung im notfallmedizinischen Bereich und die spezialärztliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zusammen mit den beteiligten Disziplinen in Spitälern und Kliniken sicherzustellen sowie ggf. die Patientinnen und Patienten zur Weiter-/Nachbetreuung zuzuweisen. Sie oder er kann das Nutzen/Risiko- und Kosten/Nutzen-Verhältnis der erforderlichen diagnostischen, präventiven und therapeutischen Massnahmen in ihrem oder seinem Tätigkeitsbereich einschätzen. Für eine kompetente Betreuung bezieht sie oder er neben den biologischen auch die persönlichen, psychischen, sozialen, kulturellen, spirituellen und existentiellen Aspekte der Kranken und Traumatisierten mit ein.

## 2. Voraussetzungen für den Erwerb des interdisziplinären Schwerpunktes «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)»

### 2.1 Facharzttitle

Kandidatinnen und Kandidaten des interdisziplinären Schwerpunktes «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» müssen einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Facharzttitle in Allgemeiner Innerer Medizin, Anästhesiologie, Chirurgie, Herz- und thorakale Gefässchirurgie, Intensivmedizin<sup>1</sup>, Kardiologie<sup>1</sup> oder Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates besitzen.

Ausnahme: vgl. Ziffer 3.3.1

### 2.2 Kompetenzen

Anwärterinnen und Anwärter auf den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» müssen nachweisen, dass sie die in diesem Programm aufgeführten Bedingungen erfüllen und die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Ausnahme: vgl. Ziffer 3.3.1

## 3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

### 3.1 Dauer und Gliederung der fachspezifischen Weiterbildung

#### 3.1.1 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst 24 Monate Tätigkeit in Klinischer Notfallmedizin an anerkannten Weiterbildungsstätten.

Als Weiterbildungsperioden werden angerechnet:

- 6 - 18 Monate in einer interdisziplinären Notfallstation der Kategorie 1 (gemäss Ziffer 6)
- 6 - 12 Monate in einer interdisziplinären Notfallstation der Kategorie 2 (idem)
- 6 Monate in einer monodisziplinären Notfallstation der Kategorie 1 und 2 (idem)
- 6 Monate in einer Notfallstation der Kategorie 3 (idem)
- 6 Monate in einer Notfallstation oder Notfalltätigkeit an einer Weiterbildungsstätte für:
  - Anästhesiologie oder
  - Intensivmedizin oder
  - Kinder- und Jugendmedizin oder
  - Allgemeine Innere Medizin oder
  - Allgemeine Chirurgie

Eine anrechenbare, zusammenhängende Weiterbildungsperiode in Klinischer Notfallmedizin umfasst mindestens 1 Monat bei 100% Beschäftigung (20 Schichten). Die Weiterbildungsperioden werden im Logbuch dokumentiert (vgl. Ziffer 3.2.2).

Die Mindestdauer der Weiterbildungsperioden gilt für Vollzeitstellungen. Bei Teilzeitanstellungen verlängert sich die Mindestdauer dem Beschäftigungsgrad entsprechend.

Die fachspezifische Weiterbildung kann im Rahmen der Weiterbildung zu einem Facharzttitle oder Schwerpunkt erfolgen.

---

<sup>1</sup> Während oder ergänzend zur Facharzt-Weiterbildung müssen mindestens 30 Monate (nach freier Wahl) Allgemeine Innere Medizin, Anästhesie oder Chirurgie absolviert worden sein

### 3.1.2 Theoretische Weiterbildung

Gefordert ist der Nachweis der erfolgreich absolvierten notfallmedizinischen Kurse ([www.sgnor.ch](http://www.sgnor.ch)):

- ACLS-AHA / ALS-ERC
- ATLS / ETC
- Basisnotfallsonographie (aus Komponente 1; Fähigkeitsausweis POCUS SGUM: Kursdauer 8 Std)
- SFG-H / CSAM-Modul 6 (Bewältigung von ausserordentlichen Lagen durch die Spitäler)

Über die Anerkennung von äquivalenten Kursen entscheidet die interdisziplinäre Bildungskommission (vgl. Ziffer 8.3).

Die Gültigkeit der ACLS-AHA/ ALS-ERC und ATLS / ETC-Kurse zur Anerkennung des interdisziplinären Schwerpunkts «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist müssen vor dem Prüfungstermin die diesbezüglichen Refresherkurse oder der vollständige Kurs besucht und erfüllt werden.

Empfohlene zusätzliche Kurse zur Erweiterung der notfallmedizinischen Fachkompetenz und Verhaltensweise:

- PALS-AHA / EPLS-ERC
- Simulationstraining CRM
- Management-, Führungs- und / oder Kommunikationskurse
- Medizinethische Seminare und / oder Kurse

### 3.1.3 Präklinische Notfallmedizin

Zwei Einblicks-Tage in einem für die Weiterbildung zum FA Präklinische Notfallmedizin / Notarzt (SGNOR) akkreditierten Notarztendienst. Mindestens 1 Tag muss mit einem Notarzteinsatzfahrzeug NEF absolviert werden.

Trägerinnen und Träger des Fähigkeitsausweises Präklinische Notfallmedizin / Notarzt (SGNOR) sind davon befreit.

## 3.2 Weitere Bestimmungen

### 3.2.1 Weiterbildungsfragen

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen der Weiterbildung für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» bei der Interdisziplinären Bildungskommission (vgl. Ziffer 8.3) melden.

### 3.2.2 Logbuch

Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele, Kompetenzen, Kurse und Kongressbesuche sind obligatorisch im Logbuch zu dokumentieren. Die notfallmedizinischen Weiterbildungsperioden werden einzeln durch Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Weiterbildungsstätte bestätigt.

### 3.2.3 Teilnahme an Kongressen

Die Kandidatin oder der Kandidat besucht während der Weiterbildung mindestens eine nationale oder internationale Fortbildungsveranstaltung (Tagung, Kongress etc.) für Klinische Notfallmedizin im Umfang von mindestens 7 Credits (1 Credit = 45-60 Minuten). Eine aktualisierte Liste und die Details der anerkannten Veranstaltungen findet sich auf der Website ([www.sgnor.ch](http://www.sgnor.ch)).

### 3.2.4 Weiterbildung im Ausland

Im Ausland absolvierte Weiterbildung (klinische Tätigkeiten und Kurse) in Klinischer Notfallmedizin wird bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Es kann ein Teil oder die gesamte Weiterbildung im Ausland erfolgen (vgl. Ziffer 3.3.2). Die Gleichwertigkeit wird von der Interdisziplinären Bildungskommission beurteilt.

Die Beweislast liegt bei der Kandidatin oder beim Kandidaten. Für die Anrechnung einer ausländischen Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Beurteilung und Zustimmung der interdisziplinären Bildungskommission einzuholen.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen die geforderte theoretische Weiterbildung gemäss Ziffer 3.1.2 und die Begleitung von Notarzteinsätzen gemäss Ziffer 3.1.3 nachweisen können.

Der vollständige Weiterbildungsgang in Klinischer Notfallmedizin muss mit einem Logbuch nachvollzogen werden können (vgl. Ziffer 3.2.2).

Die Abschlussprüfung gemäss Ziffer 5 oder die Prüfung der Europäischen Gesellschaft für Notfallmedizin (EUSEM) muss absolviert werden.

### 3.2.5 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mind. 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

## 3.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ausländischen Facharzttitel Klinische Notfallmedizin

### 3.3.1 Trägerinnen und Träger eines der Basis-Facharzttitels

Trägerinnen und Träger eines der Basis-Facharzttitels (vgl. Ziffer 2.1), welche zusätzlich einen ausländischen Facharzttitel Klinische Notfallmedizin erworben haben (WB-Dauer mindestens 5 Jahre) erhalten den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» auf Antrag ohne weitere Bedingungen.

### 3.3.2 Kandidatinnen und Kandidaten ohne Basis-Facharzttitel

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ausländischen Facharzttitel in Klinischer Notfallmedizin (Weiterbildungsdauer mindestens 5 Jahre) **ohne Basis-Facharzttitel** (vgl. Ziffer 2.1) benötigen zum Erwerb des interdisziplinären Schwerpunkts «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» den Nachweis von mindestens 12 Monaten praktischer Tätigkeit in einem oder zwei der Basis-Facharzttitel.

Die interdisziplinäre Bildungskommission entscheidet im Einzelfall gemäss eingereichtem Dossier. Die Beweislast obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten.

Die Gebühr für die Diplomausstellung entspricht dem Betrag der Prüfungsgebühr.

## 3.4 Qualitätssicherung

Es werden Kenntnisse über Qualitätsmanagement, die gängigen Scoring- und Triage-Systeme sowie die Grundlagen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vorausgesetzt.

# 4. Inhalt der Weiterbildung

## 4.1 Lernziele

Der ausführliche Lernzielkatalog findet sich in Anhang 1 dieses Programms.

Die Weiterbildung vermittelt der Kandidatin oder dem Kandidaten theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten, welche sie oder ihn befähigen, die in den gegebenen Bedingungen angepasste notwendige und bestmögliche medizinische Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu gewährleisten.

ten. Die medizinische Versorgung orientiert sich an anerkannten Richtlinien der Notfallmedizin und berücksichtigt die Zusammenarbeit mit anderen medizinischen, pflegerischen, medizintechnischen und paramedizinischen Diensten.

Die Weiterbildung vermittelt weitere zentrale Kompetenzen, die sich die Kandidatin oder der Kandidat für seinen notfallmedizinischen Beruf aneignen muss.

#### **4.2 Patientenführung und Kommunikation**

- erfasst die Notfallsituationen problem- und prioritätenorientiert
- erfasst das Krankheitsverständnis, dessen Bedeutung, damit verbundene Ängste und Bedürfnisse.
- Entwickelt einen professionellen Umgang auch mit schwierigen Beziehung zwischen Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patient
- führt eine patientenzentrierte Kommunikation durch. Reflektiert seine adressatengerechte, effektive, authentische, respektvolle und empathische Kommunikation
- erkennt die psychosozialen Aspekte im Betreuungsverlauf
- setzt sich vertieft mit Interprofessionalität und Interdisziplinarität auseinander; erkennt frühzeitig, wann welche Ressourcen verfügbar sein müssen und klärt die Verantwortlichkeit bezüglich deren Bereitstellung ab.

#### **4.3 Team und Selbstmanagement**

- moderiert Aussprachen zwischen Teams und Teammitgliedern
- kennt und beherrscht die Grundsätze von Briefing und Debriefing
- ist sich der Herausforderungen bewusst, dass sie oder er in verschiedenen Teams mit unterschiedlichen Teamentwicklungen in unterschiedlichen Rollen arbeitet und führt diese unterschiedlichen Rollen situationsgerecht und flexibel zum Wohle der Patientinnen und Patienten wie Angehörigen aus
- entwickelt eine Haltung der Selbsterkenntnis, Selbstrelativierung und entwickelt sich persönlich und beruflich weiter
- entwickelt Fähigkeiten der Selbstwahrnehmung, des Selbstmanagements und der Selbstsorge.

#### **4.4 Medizinethik**

- schafft Vertrauen für die notfallmässige Betreuung und Begleitung der Patientinnen und Patienten wie Angehörigen
- kennt und beherrscht die Grundsätze der Entscheidungsfindung in schwierigen Situationen
- kennt die Grundlagen und die strukturierten Abläufe der End-of-Life Decision.

#### **4.5 Management und strukturelle Aspekte der Notfallstation**

- kennt strukturelle, medizintechnische und architektonische Voraussetzungen einer Notfallstation
- kennt die Grundsätze des Qualitäts- und Risikomanagements für die notfallmedizinischen Belange
- kennt die Grundsätze der Personalführung, -rekrutierung und den Umgang mit den Personal-Diensten
- kennt die Grundlagen der Datenerhebung zur Qualitätssicherung der KNM und der Notfallstationen
- kennt und beherrscht das Fehlermanagement und den Umgang mit Critical Incidents
- Kenntnisse in Planung und Management von ausserordentlichen Lagen/Grossereignissen.

#### **4.6 Forschung und Wissenschaft**

- kennt die Bedeutung der Forschung in klinischer Medizin und Notfallmedizin und die wichtigsten Grundlagen der Forschungsansätze in verschiedenen Wissenschaftsbereichen (Natur-, Geistes-, Sozialwissenschaft, quantitative wie qualitative Forschung), die die Notfallmedizin betreffen.

## 5. Prüfungsreglement

### 5.1 Zulassung

Folgende Kriterien müssen zur Prüfungszulassung erfüllt sein:

- mindestens 12 Monate absolvierte praktische Tätigkeit (100%) in einer anerkannten Weiterbildungsstätte (SGNOR Kategorien 1, 2 oder 3 gemäss Ziffer 3.1.1) für den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)»
- mindestens 3 absolvierte Weiterbildungsjahre zum Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin, Anästhesiologie, Chirurgie, Intensivmedizin, Kardiologie oder Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
- erfolgreiche Absolvierung eines ACLS-AHA / ALS-ERC und ATLS / ETC oder eines entsprechenden Refresherkurs in den letzten 5 Jahren vor dem Prüfungsdatum
- absolvierter Kurs Basisnotfallsonographie (aus Komponente 1; Fähigkeitsausweis POCUS SGUM: Kursdauer 8 Std)

### 5.2 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 4 dieses Programms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Gebiet der Klinischen Notfallmedizin kompetent und eigenverantwortlich sowie interdisziplinär und -professionell zu betreuen.

### 5.3 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den Lernzielkatalog und die Kursinhalte unter Ziffer 4 dieses Programms.

### 5.4 Prüfungsart

Es wird eine strukturierte mündlich-praktische Prüfung durchgeführt. Sie besteht aus Falldiskussionen und Befragungen zum Themengebiet der Klinischen Notfallmedizin.

### 5.5 Prüfungsmodalitäten

#### 5.5.1 Zeit und Ort der Prüfung

Die Kandidatin oder er Kandidat meldet sich termingerecht bei der Geschäftsstelle für den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» (vgl. Seite 2) zur Prüfung an. Die Prüfung findet mindestens 1x jährlich statt. Prüfungsort und Prüfungstermin werden mindestens 6 Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

#### 5.5.2 Examinatoren

Die Prüfung wird von einer Examinatorin oder einem Examinator und Co-Examinatorin oder Co-Examinator abgenommen. Die Examinatorinnen und Examinatoren sind Inhaberinnen und Inhaber des interdisziplinären Schwerpunkts «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)».

#### 5.5.3 Protokoll

Über die Prüfung wird von der Co-Examinatorin oder vom Co-Examinator ein Protokoll erstellt.

#### 5.5.4 Prüfungssprache

Die Prüfung erfolgt auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen in Italienisch oder Englisch sind gestattet, falls Kandidatin oder Kandidat und beide Examinatorinnen und Examinatoren einverstanden sind.

#### 5.5.5 Prüfungsgebühr

Die SGNOR erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die interdisziplinäre Bildungskommission festgelegt wird.



Die Prüfungsgebühr ist nach Validierung der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird diese nur rückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen wurde.

## **5.6 Bewertungskriterien**

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

## **5.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache**

### **5.7.1 Eröffnung**

Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

### **5.7.2 Wiederholung**

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

### **5.7.3 Einsprache**

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der interdisziplinären Rekurskommission angefochten werden.

## **5.8 Interdisziplinäre Prüfungskommission**

### **5.8.1 Zusammensetzung**

Die interdisziplinäre Prüfungskommission setzt sich aus je einem oder zwei Vertreterinnen und Vertretern der SGNOR und je der am interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» beteiligten Fachgesellschaften zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind Inhaberinnen und Inhaber des interdisziplinären Schwerpunkts «klinische Notfallmedizin (SGNOR)». Die Kommission bestimmt die oder den Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Die oder der Vorsitzende fällt allfällige Stichentscheide.

### **5.8.2 Bestätigung**

Die ordnungsgemässe Zusammensetzung der interdisziplinären Prüfungskommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzendem werden vom Vorstand der SGNOR alle vier Jahre bzw. zwischenzeitlich bei allfälligen Mutationen bestätigt (vgl. Ziffer 8.1).

### **5.8.3 Aufgaben**

Die interdisziplinäre Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der strukturierten mündlich-praktischen Prüfungsszenarien
- Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Ziffer 5.1
- Organisation und Durchführung der Prüfung
- Bezeichnung von Examinatorinnen und Examinatoren für die Prüfung
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Erstellung des detaillierten Prüfungsreglements
- periodische Überprüfung und wenn nötig Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung bei Einsprachen.

## 6. Anerkennung und Einteilung von Weiterbildungsstätten

### 6.1 Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten ISP KNM

#### 6.1.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten für die fachspezifische Weiterbildung in Klinischer Notfallmedizin:

- Die Weiterbildungsstätte muss von der interdisziplinären Bildungskommission zertifiziert sein und wird damit gleichermassen durch die beteiligten Fachgesellschaften anerkannt
- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung einer / eines Weiterbildungsverantwortlichen, der über den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» trägt (vgl. Übergangsbestimmungen in Ziffer 10.2, 10.3)
- Die Leiterin / der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus
- Beim Weggang der Leiterin / des Leiters der Weiterbildungsstätte muss die Neu-Anerkennung beantragt werden. Ohne Deklaration des Leiterwechsels verfällt die Anerkennung 12 Monate nach Weggang der Leiterin / des Leiters
- Gegen die Nichtanerkennung einer Weiterbildungsstätte kann bei der interdisziplinären Rekurskommission Rekurs eingelegt werden
- Die Weiterbildungsstätten sind auf der Website der SGNOR publiziert, die Liste steht in der Verantwortung der interdisziplinären Bildungskommission
- Die Weiterbildungsstätte verfügt als Voraussetzung für die Anerkennung über ein schriftliches Weiterbildungskonzept, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert. Das Weiterbildungskonzept ist realistisch und nachvollziehbar
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen
- Die Weiterbildnerinnen / Weiterbildner führen arbeitsplatzbasierte Assessments durch, mit denen mindestens vier Mal jährlich der Stand der notfallmedizinischen Weiterbildung festgehalten wird
- Die Weiterbildungsstätte ist verpflichtet, den Kandidatinnen / Kandidaten für den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» den Besuch der geforderten theoretischen Weiterbildung zu ermöglichen.

#### 6.1.2 Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten für den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» werden aufgrund ihrer Merkmale in drei Kategorien (1-3) eingeteilt. Für jede Kategorie ist die maximale Anerkennungsdauer als anerkannte Weiterbildungsstätte Klinische Notfallmedizin definiert:

- Kategorie 1 = 18 Monate
- Kategorie 2 = 12 Monate
- Kategorie 3 = 6 Monate

#### 6.1.3 Kriterienraster zur Klassierung der Weiterbildungsstätten

<b>Merkmale der Notfallstation*</b>	<b>Kat. 1</b>	<b>Kat. 2</b>	<b>Kat. 3</b>
Grundversorgung	+	+	+
Grundversorgung erweitert	+	+	-
Zentrumsfunktion	+	-	-
Konsultationen pro Jahr mindestens	>20'000	>8'000	>5'000

<b>Merkmale des Spitals**</b>	<b>Kat. 1</b>	<b>Kat. 2</b>	<b>Kat. 3</b>
Anästhesiologischer Facharztendienst 24/24	+	+	+
Internistischer und chirurgischer Facharztendienst 24h verfügbar	+	+	+
Betrieb Operationstrakt 24h verfügbar	+	+	+

	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3
Interdisziplinäre Intensivpflegestation im Haus	+	+/-°	-
Interdisziplinäre Überwachungsstation (IMC-Betten) im Haus	-	+	-
Diagnostische Radiologie 24h verfügbar	+	+	+
Sonographie 24h verfügbar	+	+	+
Interventionelle Radiologie 24h verfügbar	+	-	-
Laboranalytik / Blutbankprodukte 24h verfügbar	+	+	+
Gastro- / Kolonoskopie 24h verfügbar	+	+	-
Interventionelle Kardiologie 24h verfügbar	+	-	-
Bronchoskopie 24h verfügbar	+	-	-
Stroke Zentrum (gemäss Liste HSM)	+	-	-
Verbund/Zusammenarbeit mit Stroke Zentrum/Stroke Network	-	+	+
Trauma Zentrum (gemäss Liste HSM)	+	-	-

	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3
Verbund/Zusammenarbeit mit Trauma Zentrum/Trauma Network	-	+	+
Interventionelle/operative Eingriffe an Gefässen (Extremitäten und extrathorakale Aorta)	+	-	-
Kooperation für psychiatrische Notfälle	+	+	+

<b>Ärztinnen / Ärzte***</b>	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3
Verantwortliche / Verantwortlicher für die Weiterbildungsstätte hat den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» Stellenprozente / Jobsharing möglich	100%	60% °°	30% °°°
Stellvertretende Verantwortliche / Stellvertretender Verantwortlicher für die Weiterbildung hat den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» Stellenprozente / Jobsharing möglich	100%	40% °°	30% °°°
Präsenz einer Inhaberin / eines Inhabers des interdisziplinären Schwerpunkts «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» während mindestens 2 Schichten / Tag an 7 Tagen / Woche	+	-	-
Mentoring / Tutoring für jede Weiterzubildende / jeden Weiterzubildenden	+	+	+

<b>Pflege</b>	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3
Inhaberin / Inhaber Fachausweis Notfallpflege NDS HF oder in Ausbildung dazu; die Hälfte davon kann auch im Besitz des Fachausweises Anästhesie- oder Intensivpflege oder Fachausweis-Anwärterin / -Anwärter sein (100% Basis ist das Gesamtteam inklusive Auszubildende)	60%	40%	30%

<b>Vermittelte Weiterbildung</b>	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3
Erfüllung des gesamten notfallmedizinischen Lernzielkataloges gewährleistet (entsprechend Ziffer 3 des Programms)	+	-	-

<b>Praktische Weiterbildung</b>	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3
«Bedside» Instruktion, Stunden pro Woche	1	½	½
Supervision in nützlicher Frist vor Ort verfügbar	+	+	+

<b>Theoretische Weiterbildung</b>	<b>Kat. 1</b>	<b>Kat. 2</b>	<b>Kat. 3</b>
Strukturierte fachspezifische Weiterbildung (Kolloquien, Fallbesprechungen, Journal Club usw.) gemäss Ziffer 3 des Programms mindestens Stunden/Woche	2	½	½
Teilnahme an von der interdisziplinären Bildungskommission anerkannten Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen (Tage/Jahr)	2	2	2
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+	-	-
Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Kandidatinnen / Kandidaten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 3.1.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen (mindestens 3 Tage/Jahr)	+	+	+

**Bemerkungen:**

- \* *Die Kriterien beziehen sich einzig auf den Auftrag als Weiterbildungsstätte für den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)». Die Klassierung der Notfallstationen durch die Kantone zur Erfüllung des lokalen Leistungsauftrages stimmt mit dieser Einteilung nur teilweise überein.*
- \*\* *Für die Kategorie 1 müssen 12 der 15 Kriterien erfüllt sein (berücksichtigt die unterschiedlichen Leistungsaufträge und regionalen Netzwerke).*
- \*\*\* *Je nach Grösse, Struktur und Organisation der Notfallstation ist die ärztliche Leiterin oder der ärztliche Leiter der Weiterbildungsstätte nicht zwingend gleichzeitig auch Leiterin oder Leiter der Notfallstation (vgl. auch Ziffer 6.1.5).*
  - *Intermediate care (IMC) oder Intensivpflegestation (IPS)*
  - *Prozentzahlen zwischen Leiterin oder Leiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter können variabel sein, ergeben aber gemeinsam 100%*
  - *Prozentzahlen zwischen Leiterin oder Leiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter können variabel sein, ergeben aber gemeinsam 60%*

**6.1.4 Ärztlicher Dienst**

- Die Notfallstation verfügt über einen Stellen- und Einsatzplan. Der durchgehende ärztliche Dienst einer Notfallstation ist definiert und gegen innen und aussen kommuniziert
- Der Einsatzplan regelt u.a. die notfallmässige Verfügbarkeit der Kaderärztinnen / Kaderärzte der Notfallstation und der Fachbereiche Allgemeine Innere Medizin, Chirurgie und Anästhesiologie
- Die Notfallstation als strukturelle und organisatorische Einheit kann übergeordnet durch eine Ärztin / einen Arzt ohne interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» geleitet werden
- Die ärztliche Leitung der Weiterbildungsstätte entspricht den Vorgaben der Kategorieneinteilung der Notfallstation (vgl. Ziffer 6.1.3). Die Weiterbildungsstätten-Leiterin / der Weiterbildungsstätten-Leiter ist in der Notfallstation tätig
- Die Stellvertretung der Weiterbildungsstätten-Leitung ist gewährleistet und auch die Stellvertreterin / der Stellvertreter ist in der Notfallstation tätig
- Bei Weiterbildungsstätten der Kategorie 1 und 2 ist auch die Stellvertreterin / der Stellvertreter Inhaberin / Inhaber des interdisziplinären Schwerpunkts «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)». Falls die Leiterin / der Leiter der Weiterbildungsstätten Kategorien 2 und 3 die geforderten Stellenprozente alleine wahrnimmt (100% resp. 60%), braucht die Stellvertreterin / der Stellvertreter keinen interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)».
- Die Vorgaben für die Weiterbildungsstätte der Kategorie 3 sind in Ziffern 6.2.1 und 10.3.2 ergänzend aufgeführt.

**6.1.5 Pflegedienst**

- Der pflegerische Dienst entspricht den Vorgaben der Kategorieneinteilung der Notfallstation (vgl. Ziffer 6.1.3). Die Leitung ist in der Notfallstation tätig.

#### 6.1.6 Weitere Kriterien

- Die Notfallstation nimmt die Patientinnen / Patienten im Rahmen eines validierten Triageprozesses auf
- Die Notfallstation betreibt einen Schockraum und verfügt über die personellen und materiellen Ressourcen für die Aufnahme von kritisch Kranken und Verletzten 24/24
- Die Patientinnen / Patienten werden nach den Qualitätskriterien interner, nationaler und internationaler notfall-medizinischer Richtlinien behandelt (wie z.B. ATLS / ETC, ACLS-AHA / ALS-ERC)
- Ein Teil der Patientinnen / Patienten kann durch ein Monitoringsystem überwacht werden
- Es besteht ein Betriebskonzept / Organisationsreglement
- Es steht ein Critical Incident Reporting-System zur Verfügung
- Folgende statistische Kennzahlen werden minimal erhoben: Patientenzahl (ambulant / stationär), Patientengruppen nach Fachbereichen (mindestens Allgemeine Innere Medizin / Chirurgie / pädiatrischen Patientinnen / Patienten), Triageklassen, Aufenthaltsdauer. Allfällig erweiterte Daten insbesondere für die Qualitätssicherung der Weiterbildung werden gemäss Vorgaben der interdisziplinären Bildungskommission (vgl. Ziffer 8.3.3) erfasst.
- Für neue Mitarbeitende wird eine strukturierte Einführung und Begleitung durchgeführt.

### 6.2 Anforderungen an die Leitung der Weiterbildungsstätte

#### 6.2.1 Leiterin oder Leiter der Weiterbildungsstätte

Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsstätte muss bei der interdisziplinären Bildungskommission anerkannt und registriert sein.

#### 6.2.2 Stellvertretung

Die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der Weiterbildungsstätte ist sichergestellt.

#### 6.2.3 Vertretung der Fachdisziplinen

Es werden Vertreterinnen und Vertreter aller Basis-Fachdisziplinen für die Vermittlung der fachspezifischen Weiterbildungsinhalte beigezogen. Auch weitere Spezialdisziplinen werden punktuell in die notfall-medizinische Weiterbildung eingebunden.

### 6.3 Anerkennung der Weiterbildungsstätte

#### 6.3.1 Anerkennungsverfahren

Gesuche um Anerkennung als Weiterbildungsstätte sind von der ärztlichen Leiterin oder vom ärztlichen Leiter der Notfallstation oder je nach lokaler Organisationsstruktur, von der Chefärztin oder vom Chefarzt Innere Medizin, Chirurgie oder Anästhesiologie schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Formulars an die interdisziplinäre Bildungskommission zu richten. Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die administrative Gebühr überwiesen ist, erfolgt eine provisorische Anerkennung.

Die definitive Anerkennung erfolgt durch die interdisziplinäre Bildungskommission nach Visitation der Weiterbildungsstätte.

Die interdisziplinäre Bildungskommission führt bei Neuankennung und bei Wechsel der ärztlichen Leiterin oder des ärztlichen Leiters eine erneute Visitation der Weiterbildungsstätte durch.

#### 6.3.2 Verfall der Anerkennung

Es ist Pflicht der Leiterin oder des Leiters der Weiterbildungsstätte bzw. der ärztlichen Leiterin oder des ärztlichen Leiters der NFS, einen Leitungswechsel der interdisziplinären Bildungskommission zu melden. Bei fehlender Meldung des Weggangs bzw. Wechsel der Leiterin oder des Leiters der Weiterbildungsstätte erlischt die Anerkennung innert 12 Monaten nach Weggang der angestammten Leiterin oder des angestammten Leiters der Weiterbildungsstätte.

## 7. Fortbildung und Rezertifizierung

### 7.1 Fortbildungspflicht

Der interdisziplinäre Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab dem Ausstellungsdatum. Innert dieser Zeitspanne muss eine Rezertifizierung durchgeführt werden.

Die für die Rezertifizierung notwendige Fortbildung umfasst mindestens 100 Credits (1 Credit = 45 - 60 Minuten) über 5 Jahre zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit Klinischer Notfallmedizin und muss von der interdisziplinären Bildungskommission anerkannt sein. Die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung muss bei der interdisziplinären Bildungskommission beantragt werden, wird von dieser beurteilt und bei erfolgreicher Anerkennung auf der Website der SGNOR und den beteiligten Fachgesellschaften publiziert.

Die Rezertifizierung des interdisziplinären Schwerpunkts «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» wird alle 5 Jahre von der interdisziplinären Bildungskommission geprüft. Als Nachweis gilt die jeweilige Anzahl der Credits.

Werden die Bedingungen für die Rezertifizierung nicht erfüllt, verliert der interdisziplinäre Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Rezertifizierung fällig wird, seine Gültigkeit temporär. Falls in den folgenden 2 Jahren nicht erneut je 20 Fortbildungscredits erworben werden, verfällt der interdisziplinäre Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)».

Es ist Aufgabe der Inhaberin oder des Inhabers des interdisziplinären Schwerpunkts «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)», rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen. Über die Bedingungen einer allfälligen späteren Rezertifizierung entscheidet die interdisziplinäre Bildungskommission individuell aufgrund der bisherigen Tätigkeit und der zuvor erfüllten Fortbildung im Bereich der Klinischen Notfallmedizin.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet der Klinischen Notfallmedizin von aufsummiert 4 bis maximal 36 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

Bei nicht erfolgter Rezertifizierung kann die Kandidatin oder der Kandidat den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» erneut beantragen und sich zur Prüfung anmelden. Es gelten die Bedingungen der Prüfung (vgl. Ziffer 5).

### 7.2 Fortbildungsprogramm

Die Fortbildung besteht aus den folgenden Kategorien:

- von der interdisziplinären Bildungskommission anerkannte Fortbildungen; max. 20 Credits pro Jahr
- Publikationen (wissenschaftlich und peer-reviewed): Als Erstautorin / Erstautor 10 Credits, als Koautorin / Koautor 5 Credits; max. 20 Credits pro Jahr
- Kurse: ACLS-AHA / ALS-ERC, ATLS / ETC sowie PALS-AHA / EPALS-ERC-Refresher; max. 20 Credits pro Jahr
- Notfallsonographie max. 15 Credits pro Jahr.
- zusätzlich empfohlene Kurse, max. 10 Credits pro Jahr (s. Ziffer 3.1.2).



## 8. Zuständigkeiten

### 8.1 Verwaltung und Betreuung des interdisziplinären Schwerpunktes «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)»

Die Geschäftsstelle für den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» (vgl. Ziffer 8.4) ist verantwortlich für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Programms.

Folgende Kommissionen, konstituiert aus Delegierten der SGNOR und der am interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» beteiligten Fachgesellschaften (vgl. Ziffer 2.1), sind für die kontinuierliche Betreuung der verschiedenen Aspekte des interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» zuständig:

- interdisziplinäre Bildungskommission (vgl. Ziffer 8.3)
- interdisziplinäre Prüfungskommission (vgl. Ziffer 5.8 und 8.5)
- interdisziplinäre Rekurskommission (vgl. Ziffer 8.6)

Der Vorstand der SGNOR überprüft und bestätigt mit Einbezug der oben erwähnten Fachgesellschaften die Zusammensetzung und Leitung dieser Kommissionen alle vier Jahre bzw. bei allfälligen Mutationen.

### 8.2 Titelerteilung

Der interdisziplinäre Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» wird durch die interdisziplinäre Bildungskommission erteilt.

### 8.3 Interdisziplinäre Bildungskommission

#### 8.3.1 Zusammensetzung

Die interdisziplinäre Bildungskommission setzt sich aus je einer oder einem bis zwei Vertreterinnen oder Vertretern der SGNOR und je der am ISP KNM beteiligten Fachgesellschaften (vgl. Ziffer 2.1) zusammen. Die Kommission bestimmt die oder den Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Die oder der Vorsitzende fällt allfällige Stichentscheide.

#### 8.3.2 Bestätigung

Die ordnungsgemässe Zusammensetzung der interdisziplinären Bildungskommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzendem werden vom Vorstand der SGNOR alle vier Jahre bzw. zwischenzeitlich bei allfälligen Mutationen bestätigt.

#### 8.3.3 Aufgaben

Die interdisziplinäre Bildungskommission hat folgende Aufgaben:

- sie erstellt ein Reglement zur Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben
- sie kontrolliert und revidiert bei Bedarf das Programm Klinische Notfallmedizin
- sie kontrolliert und revidiert bei Bedarf die Vorschriften zur Fortbildung und Rezertifizierung des interdisziplinären Schwerpunktes «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)»
- sie definiert Inhalt und Ausgestaltung der Weiterbildung Klinische Notfallmedizin (u.a. vgl. Lernzielkatalog Anhang 1)
- sie evaluiert und anerkennt die Weiterbildungsangebote (theoretische Weiterbildung), die für das Programm Klinische Notfallmedizin angerechnet werden
- sie evaluiert und anerkennt die Fortbildungsangebote für die Trägerinnen / Träger des interdisziplinären Schwerpunktes «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)»
- sie evaluiert und anerkennt die Weiterbildungsstätten für das Programm interdisziplinärer Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)»
- sie berät die Kandidatinnen / Kandidaten des interdisziplinären Schwerpunktes «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)»

- sie erteilt den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)»
- sie evaluiert und anerkennt Weiterbildungsperioden an ausländischen Weiterbildungsstätten auf Anfrage (vgl. Ziffer 3.2.4)
- sie überprüft die Fortbildung und Rezertifizierung der Trägerinnen / Träger des interdisziplinären Schwerpunkts «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» (vgl. Ziffer 7)
- sie nimmt bildungspolitische und ggf. öffentliche Aufgaben hinsichtlich der Klinischen Notfallmedizin wahr.
- sie evaluiert die Kandidatinnen / Kandidaten des interdisziplinären Schwerpunkts «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» während der Gültigkeit der Übergangsbestimmungen (vgl. Ziffer 10.1 und 10.2)

#### **8.4 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle für den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» (vgl. Ziffer 8.4) ist verantwortlich für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Programms.

Die interdisziplinäre Bildungskommission delegiert zudem an die Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- die Registrierung und Verwaltung der zugelassenen Weiterbildungsstätten
- die Publikation der zugelassenen Weiterbildungsstätte und Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte auf der Website der SGNOR mit Link auf die Websites der weiteren Trägergesellschaften (vgl. Ziffer 2.1)
- Verwaltung des interdisziplinären Schwerpunkts «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» und regelmäßige (nach den Sitzungen der interdisziplinären Bildungskommission) Zustellung einer aktuellen Liste der Inhaberinnen und Inhaber des interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» ans Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF).

#### **8.5 Interdisziplinäre Prüfungskommission**

Die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der interdisziplinären Prüfungskommission interdisziplinärer Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» sind unter Ziffer 5.8 beschrieben.

#### **8.6 Interdisziplinäre Rekurskommission**

##### **8.6.1 Zusammensetzung**

Die interdisziplinäre Rekurskommission setzt sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der SGNOR und je einem der am interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» beteiligten Fachgesellschaften (vgl. Ziffer 2.1) zusammen. Die Vertreterinnen und Vertreter sind im Gebiet der Klinischen Notfallmedizin tätig und besitzen den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)». Sie dürfen nicht gleichzeitig auch Mitglieder der interdisziplinären Bildungskommission oder der interdisziplinären Prüfungskommission sein. Die Kommission ernennt eine oder einen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Die oder der Vorsitzende fällt allfällige Stichentscheidungen.

Falls die Fachgesellschaften keine Vertreterin oder keinen Vertreter mit dem interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» delegieren können, kann die Präsidentin oder der Präsident der Fachgesellschaft diese in der interdisziplinären Rekurskommission vertreten.

##### **8.6.2 Bestätigung**

Die ordnungsgemässe Zusammensetzung der interdisziplinären Rekurskommission und deren Vorsitzendem werden vom Vorstand der SGNOR alle vier Jahre bzw. zwischenzeitlich bei allfälligen Mutationen bestätigt.



### 8.6.3 Aufgaben der interdisziplinären Rekurskommission

Die interdisziplinäre Rekurskommission bearbeitet jegliche Rekurse im Zusammenhang mit Entscheidungen der interdisziplinären Bildungskommission und der interdisziplinären Prüfungskommission. Ein allfälliger Rekurs kann gebührenpflichtig sein.

## 9. Gebühren

Die Gebühren im Zusammenhang mit der Erteilung des interdisziplinären Schwerpunkts «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» werden von der interdisziplinären Bildungskommission festgelegt und vom Vorstand der SGNOR bestätigt.

Prüfungsgebühr ISP KNM	CHF 1'000.00
Prüfungsgebühr ISP KNM für Mitglieder SGNOR	CHF 600.00
Ausstellung des ISP KNM	CHF 850.00
Ausstellung des ISP KNM für Mitglieder SGNOR	CHF 300.00
Gebühr Rezertifizierung	CHF 650.00
Gebühr Rezertifizierung für Mitglieder SGNOR	CHF 150.00

## 10. Übergangsbestimmungen

### 10.1 Umwandlung Fähigkeitsausweis in ISP KNM

Inhaberinnen und Inhaber des **Fähigkeitsausweises «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)»** mit erfüllter Fortbildungspflicht erhalten den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» kostenlos innert 3 Monaten nach Inkraftsetzung.

### 10.2 Anerkennung von bisherigen Weiterbildungsinhalten

Fachärztinnen und Fachärzte gemäss Ziffer 2 des Programms, die in den drei Jahren vor Inkraftsetzung des vorliegenden Programms in Schweizer Notfallstationen (ohne bisherige Anerkennung als Weiterbildungsstätte für den Fähigkeitsausweis «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)») als Leiterin oder Leiter oder Co-Leiterin oder Co-Leiter der Notfallstation tätig waren oder aktuell sind, können sich diese Tätigkeit an die geforderte zweijährige praktische Weiterbildung in Klinischer Notfallmedizin anrechnen lassen.

Gesuche um Anerkennung von praktischen Tätigkeitsperioden und der theoretischen Inhalte gemäss Ziffer 3.1.2 müssen innerhalb von 5 Jahren nach Inkraftsetzung des Programms zu Händen der interdisziplinären Bildungskommission eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden die vor Inkrafttreten des Programms absolvierten Tätigkeitsperioden und Kurse nicht mehr anerkannt.

Erteilung des ISP KNM	CHF 750.00
Erteilung des ISP KNM Mitglieder SGNOR	CHF 300.00

## **10.3 Weiterbildungsstätten**

### **10.3.1 Anerkennung Weiterbildungsstätte**

Mit Inkrafttreten dieses Weiterbildungsprogramms werden die bisherigen Weiterbildungsstätten des Fähigkeitsausweises «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» gemäss Kriterien in den Ziffern 6 ff. der entsprechenden Weiterbildungsstätte-Kategorie zugeordnet.

Während der Übergangsphase von 3 Jahren werden mono- und interdisziplinäre Notfallstationen der Weiterbildungsstätten für Allgemeine Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie auf deren Antrag gemäss den Bedingungen von Ziffer 6.1 in die Weiterbildungsstätte-Kategorien des interdisziplinären Schwerpunktes «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» überführt. Dazu beantragt die Leiterin oder der Leiter der Notfallstation vorgängig den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)». Die erforderlichen Kurse (s. Ziff. 3.1.2) müssen absolviert oder angemeldet sein. Eine provisorische Anerkennung der Weiterbildungsstätte erfolgt bei Anmeldung der Leiterin oder des Leiters der Notfallstation zur Prüfung. Diese provisorische Anerkennung erlischt mit Ablauf der Übergangsfrist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht alle in Ziffer 10.2 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Bei Notfallstationen, deren Leiterin oder Leiter sich bei Beantragung 5 oder weniger Jahre vor der regulären Pensionierung befinden, kann die provisorische Anerkennung auf maximal 5 Jahre erhöht werden.

### **10.3.2 Leitung der Weiterbildungsstätte Kategorien 2 und 3**

Bei Neuankennungen während der Übergangsfrist (3 Jahren nach Inkrafttreten des Programms) von Weiterbildungsstätten der Kategorie 2 braucht die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter sowie in Kategorie 3 der Leiterin oder Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Weiterbildungsstätte, den interdisziplinären Schwerpunkt «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)» nicht.

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gelten die Bedingungen von Ziffer 6.1. Das Erfüllen dieser Bedingungen wird gegenüber der interdisziplinären Bildungskommission schriftlich bestätigt.

## **10.4 Weiterbildungsperioden**

### **10.4.1 Anerkennung der Weiterbildungsperioden**

Mit Ablauf der unter Ziffer 10.3.1 aufgeführten 3-jährigen Frist zur Aktualisierung der Klassierung und zur Anerkennung der bisherigen und neuen Weiterbildungsstätte werden auch die Definitionen der Weiterbildungsperioden (vgl. Ziffer 3.1.1) überarbeitet.

### **10.4.2 Laufende Weiterbildungen**

Vor dem Inkrafttreten des Programmes begonnene Weiterbildungsperioden können unter Anrechnung der angestammten Einteilung der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden.

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die die Weiterbildung vor Inkrafttreten des Programms begonnen haben, entfällt Art. 3.1.3.

## **10.5 Zusammensetzung interdisziplinäre Bildungskommission**

Nach Ablauf der Übergangsbestimmungen sind alle Mitglieder Inhaber des interdisziplinären Schwerpunktes «Klinische Notfallmedizin (SGNOR)».

## 11. Inkraftsetzung

Das SIWF hat das vorliegende Programm am 26. September 2019 genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Revisionen: - 23. Juni 2022 (Ziffer 3.1.3; genehmigt durch Vorstand SIWF)  
- 27. Februar 2023 (Ziffer 5.1; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)  
- 26. August 2023 (Ziffer 2.1; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)  
- 17. Januar 2024 (Ziffer 3.1.1; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)

Anhang 1: Lernzielkatalog